

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 20.05.2025

Vorstellung und Wahl der Weinhoheiten

Der Vorsitzende teilte dem Gremium mit, dass sich folgende Personen zur Weinhoheiten beworben haben:

- Frau Jule Linden
- Frau Anna Könen
- Frau Mona Könen

Leider war es terminlich den Bewerberinnen nicht möglich für eine Vorstellung zur Sitzung zu erscheinen. Sie teilten dem Vorsitzenden jedoch mit, dass Jule Linden und Anna Könen beabsichtigen, sich das Amt der Weinkönigin zu teilen. Frau Mona Könen würde dann das Amt der Weinprinzessin übernehmen.

Anschließend stellte der Vorsitzende zur Abstimmung die Weinhoheiten, wie vorgeschlagen zu wählen. Der Rat stimmte diesem Vorschlag zu.

Bebauungsplan „Im Pesch“ – Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Geltungsbereichs, die Änderung der Nutzungsart, den vorläufigen Planentwurf und den damit verbundenen Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Im Pesch“ hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zwischen dem 07.07.2023 und dem 07.08.2023 stattgefunden. Im Rahmen der Beteiligung sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde zuletzt im Gemeinderat am 11.04.2024 beraten. Es wurde trotz der rechtlichen Bedenken der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues beschlossen, das Baugebiet in unveränderter Größe zu belassen. Lediglich die Nutzungsart wurde um den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb herum in ein Dorfgebiet geändert. In weiteren Bereichen sollte ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Da der Flächennutzungsplan lediglich Mischbauflächen für den gesamten Bereich vorsieht, ist dieser entsprechend zu ändern. Dabei sind jedoch die Schwellenwerte zu berücksichtigen, was zum einen die Verkleinerung des Gebietes unterstützt, zum anderen dazu führt, dass die des seinerzeit angedachten zweiten Bauabschnittes im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zurückgenommen und in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt werden. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kann dadurch jedoch als Einzelfortschreibung umgesetzt werden, was einen enormen zeitlichen Vorteil mit sich bringt. Allerdings ist hier die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues Träger des Verfahrens. Die Fortschreibung ist daher von der Ortsgemeinde zu beantragen.

Da sich die Vorgehensweise der Ortsgemeinde hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens zwischenzeitlich geändert hat, haben die Verbandsgemeindewerke, der Fachbereich Bauen, das Planungsbüro und die Ortsgemeinde gemeinsam eine veränderte Ausgestaltung des Baugebietes entwickelt. Diese berücksichtigt auch die geäußerten Bedenken der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Auch mit einigen der Anlieger der Straße Am Rosenkreuz wurden mittlerweile Gespräche geführt.

Vertreter der Verwaltung werden in der Sitzung anwesend sein, um die Hintergründe für die angedachte Erschließung, die Änderung des Geltungsbereiches sowie die Aufteilung des

Baugebietes zu erläutern. Der Erste Beigeordnete wird entsprechende Ausführungen zu den geführten Gesprächen machen.

Über die neue Gestaltung des Baugebietes und den Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist zu beraten und zu beschließen.

Das Gremium beschließt, die Planung des Bebauungsplanentwurfs wie vorgestellt zu ändern und auf dieser Grundlage ausarbeiten zu lassen. Ebenso beantragt der Gemeinderat entsprechende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues.

Im Rahmen einer Aussprache wurde seitens eines Ratsmitglieds darum gebeten, dass dem Träger der Kreisstraße 52 mitgeteilt werden soll, sich um eine ordnungsgemäße Straßenoberflächenentwässerung für den Fall künftiger Starkregenereignisses zu bemühen.

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Orientierenden oberflächennahen umwelttechnischen Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplans „Im Pesch“

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Im Pesch“ hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zwischen dem 07.07.2023 und dem 07.08.2023 stattgefunden. Über die eingegangenen Stellungnahmen sowie das weitere Verfahren wurde in der Sitzung am 11.04.2024 beraten.

Von Seiten der SGD Nord wurde im Verfahren ein weiteres Bodengutachten gefordert, um Aufschluss über die chemische Zusammensetzung des Baugrunds zu erhalten.

Aus diesem Grund wurden seinerzeit drei Angebote von der Verwaltung eingeholt. Eine Vergabe fand auf Grund der Kommunalwahlen und der damit verbundenen Änderungen in der Vorgehensweise in Bezug auf das Bebauungsplanverfahren jedoch nicht statt.

Zwischenzeitlich steht eine Veränderung des Gebietes im Raum. Dies hat ggf. Auswirkungen auf die abgegebenen Angebote. Daher wurden die entsprechenden Firmen erneut bezüglich der Abgabe bzw. der Anpassung der Angebote kontaktiert.

Bis zur Sitzung wurden drei Angebote abgegeben. Zur Angebotsprüfung wurde eine Abstimmung mit der SGD Nord angestoßen. Nach deren Rückmeldung war vom preislich günstigsten Bieter eine Erläuterung zur Anzahl der Proben erforderlich. Diese Erläuterung wurde beim Bieter angefragt, lag jedoch bis zur Sitzung nicht vor. Derzeit erfüllt lediglich das Angebot 1.3 alle Voraussetzungen der SGD.

Der Gemeinderat beschließt den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, die Vergabe nach Rückmeldung des preislich günstigsten Bieters an das wirtschaftlichste Angebot vorzunehmen, das alle Vorgaben der SGD erfüllt. Für die Rückmeldung steht dem Bieter eine Frist von 14 Tagen zur Verfügung

Satzungsbeschluss zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a bis 135c Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, was insbesondere auf die Bauleitplanung der Kommunen zutrifft.

Zu unterscheiden ist dabei in private und öffentliche Ausgleichsmaßnahmen. Private Maßnahmen sind von den betroffenen Grundstückseigentümern auf ihrem Privatgrundstück selbstständig umzusetzen und zu finanzieren. Öffentliche Maßnahmen hingegen werden

grundsätzlich durch die Ortsgemeinde auf gemeindeeigenen Flächen umgesetzt, stellen jedoch ebenso den erforderlichen Ausgleich für die Schaffung der einzelnen Baugrundstücke dar.

Um die bei den öffentlichen Ausgleichsmaßnahmen anfallenden Kosten anteilmäßig auf die begünstigten Grundstückseigentümer des betroffenen Bebauungsplangebietes umlegen zu können, muss die Ortsgemeinde eine sogenannte Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen gemäß den §§ 135a bis 135c Baugesetzbuch (BauGB) erlassen. Unter der Voraussetzung, dass die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes oder einer bauleitplanerischen Satzung (z.B. einer Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde) explizit den Baugrundstücken zugeordnet sind, können die Kosten dann per Bescheid eingefordert werden.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung wird die o.g. Satzung ausdrücklich empfohlen, da die Ortsgemeinde andernfalls keine rechtliche Grundlage zur Rückforderung der Kosten zur Umsetzung der öffentlichen Ausgleichsmaßnahmen hat. Auch im Hinblick auf zukünftige Baulandentwicklungen im Gemeindegebiet ist das Vorhandensein einer solchen Satzung als positiv anzusehen.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a bis 135c Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Bekanntgabe der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Minheim für das Jahr 2025

Hier erteilte der Vorsitzende dem I. Beigeordneten Andreas Schmitt das Wort. Herr Schmitt erläuterte dem Gremium die wesentlichen Inhalte der Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 30. April 2025. Fragen aus der Mitte des Gemeinderates gab es im Anschluss nicht.

Beratung und Beschlussfassung über die Zuteilung einer Straßen- und Hausnummernbezeichnung

Für den Wohnmobilstellplatz auf den gemeindlichen Grundstücken in der Gemarkung Minheim, Flur 10, Flurstücke 66/2, 67, 68, 69, 70/1, 70/2, 71, 72 und 73 ist bisher keine amtliche Vergabe einer Straßen- und Hausnummernvergabe erfolgt. Bisher wurde verwaltungsintern die Bezeichnung „Am Moselufer 0“ verwendet. Für die Eintragung der Anlage im Melde-, Gewerberegister etc. ist eine entsprechende Festlegung durch den Gemeinderat erforderlich. Da an den Wohnmobilstellplatz keine öffentlich gewidmete Straße unmittelbar angrenzt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Bezeichnung „Am Moselufer 0“ formell festzusetzen.

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung wird für den Wohnmobilstellplatz (bestehend aus den vorgenannten Flurstücken) die Straßen- und Hausnummernbezeichnung „Am Moselufer 0“ zugeteilt.

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom zum Lieferbeginn ab 01.01.2026

In der vorangegangenen Ausschreibungsperiode (2023 bis 2025) erfolgte die Ausschreibung der Strombeschaffung über die Kommunalberatung des Gemeinde- und Städtebundes. Damals wurden für eine Vielzahl von Losen keine Angebote abgegeben. In Nachverhandlungen konnten nur noch relativ unvorteilhafte (teure) Ergebnisse realisiert werden. Daher verständigten sich die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Thalfang, Traben-Trarbach und Wittlich-Land, die Einheitsgemeinde Morbach, die Stadt Wittlich und der

Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel die Ausschreibung des Strombezugs selbst zu organisieren.

Mit der administrativen Durchführung der Ausschreibung wurde das Rechtsanwaltsbüro Webeler aus Koblenz beauftragt, dass im Bereich derartiger Ausschreibungen eine hohe Expertise vorweisen kann. Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, werden die Kosten für die Bündelausschreibung durch die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übernommen.

Der ausgeschriebene Zeitraum bezieht sich auf die Jahre 2026 und 2027 mit einer einmaligen Option für eine Verlängerung (mit beidseitigem Kündigungsrecht) um ein weiteres Jahr (2028).

Es können Normalstrom und/oder Ökostrom gewählt werden.

Die Beschaffung erfolgt über eine strukturierte Beschaffung. Das ist das bisherige Beschaffungsmodell. Der Lieferpreis wird aus dem Angebotspreis und der tatsächlichen Marktentwicklung über längere Zeiträume im Vorjahr ermittelt. Dazu werden die Börsenpreise an vier (für 2026) bzw. 12 (für 2027 und bei Ziehung der Verlängerungsoption für 2028) vorher festgelegten Stichtagen ermittelt. Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen. Der Korridor für die Mehr- und Mindermengenregelung liegt bei $\pm 20\%$ (80/120). Der Lieferpreis für das ganze Kalenderjahr steht im Dezember des Vorjahres fest.

Die Beschaffung erfolgt als europaweite Ausschreibung.

Die Verbandsgemeinde(-verwaltung) führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter zustande. Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Sodann fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Ortsgemeinderat Minheim überträgt gemäß § 67 Abs. 5 GemO sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Beschaffung elektrischer Energie auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Ausschreibung der Stromlieferung ab 01.01.2026, die Zuschlagserteilung und den Abschluss eines Stromliefervertrages.
2. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption zur Kenntnis.
3. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
4. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach den folgenden Maßgaben erfolgen:
Qualifizierung des zu beschaffenden Stroms
SLP (Standard-Lastprofil, einmalige Abrechnung pro Jahr)
- Ökostrom
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)
Straßenbeleuchtung
- Ökostrom

(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)

Mitteilungen und Anfragen

- **Baumwurzelschäden**

Bezüglich der durch Baumwurzeln entstandenen Schäden an der Fahrbahn des Weges entlang der Mosel hat ein Ortstermin mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) stattgefunden. Das WSA sagte der Ortsgemeinde zu, die aktuellen und zukünftigen Schäden, die durch die Bäume in der Unterhaltung des WSA entstanden sind, auf Kosten des Bundes zu reparieren. Die Ausführungsarbeiten werden noch für dieses Jahr angestrebt.

- **Unwetterereignis 03. Mai 2025**

Durch das Unwetterereignis am 03. Mai wurden – neben den Bäumen des Landesbetrieb für Mobilität (LBM) und des Wasser- und Schifffahrtsamtes – auch 2 Bäume der Ortsgemeinde an der Mosel entwurzelt. Die beiden Bäume der Gemeinde wurden vom Bauhof aufgearbeitet und mit der Unterstützung des LBM entsorgt. Eine Nachpflanzung kann im Herbst erfolgen.

- **Mülleimer**

Der Bauhof hat die in der vergangenen Wahlperiode abgebauten Mülleimer wieder aufgestellt.

- **Ruhebänke**

Die gemeindeeigenen und erneuerungsbedürftigen Ruhebänke werden derzeit saniert.

- **Gefährdungsbeurteilung der Kindertagesstätte**

Für diese Mitteilung übergab der Vorsitzende das Wort an den I. Beigeordneten. Herr Schmitt. Dieser teilte dem Gremium mit, dass in der gemeindlichen Kita turnusgemäß eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde. Auch der Spielplatz der Kita und der Mehrgenerationenplatz wurden überprüft. Im Rahmen der Überprüfung wurde festgestellt, dass der Spielplatz der Kita unter einem erheblichen Problem mit Katzenkot leidet. Hier soll spätestens mit der anstehenden Neugestaltung des Außenbereichs Abhilfe geschaffen werden. Zum Mehrgenerationenplatz wurde lediglich erneut die fehlende Abzäunung zum Wirtschaftsweg bemängelt. In der Turnhalle und im Essbereich der Kita sollten auf Grund der Lärmsituation Schallschutzmaßnahmen in die Wege geleitet werden. Des Weiteren wurde noch auf folgende Punkte hingewiesen:

- ▶ Für die Erzieher mit einer täglichen Arbeitszeit von mindestens 6 Stunden, muss eine Pausenräumlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese sollte noch eingerichtet werden.
- ▶ Es muss für die Bürotätigkeiten noch ein Bildschirmarbeitsplatz eingerichtet werden.
- ▶ Der Alarmplan der Einrichtung muss aktualisiert werden.
- ▶ Die regelmäßige Prüfung der Rauchmelder muss sichergestellt werden
- ▶ Die Öffnungsrichtung der Tür in der Turnhalle sollte geändert oder ein erweiterter Schutz eingerichtet werden

- **Sachstand PV-Freiflächenanlage**

Die Zustimmungserklärung des Pächters zum Betreten des Grundstücks durch den Investor liegt mittlerweile vor. Der Investor sagte zu, dass schnellstmöglich mit der Kartierung des Grundstückes begonnen werden soll. Dies soll voraussichtlich Mitte des Jahres 2025 erfolgen.

- **Neuanpflanzung nach Unwetterereignis**

Ein Ratsmitglied bat darum im Zuge der bevorstehenden Neuanpflanzung im Herbst 2025 auch die abgestorbenen Bäume aus Richtung Kesten kommend zu ersetzen.

- **Banner**

Ein Ratsmitglied schlug vor, zukünftig an einer geeigneten Stelle mit fest installierten Pfosten die Werbebanner anzubringen.